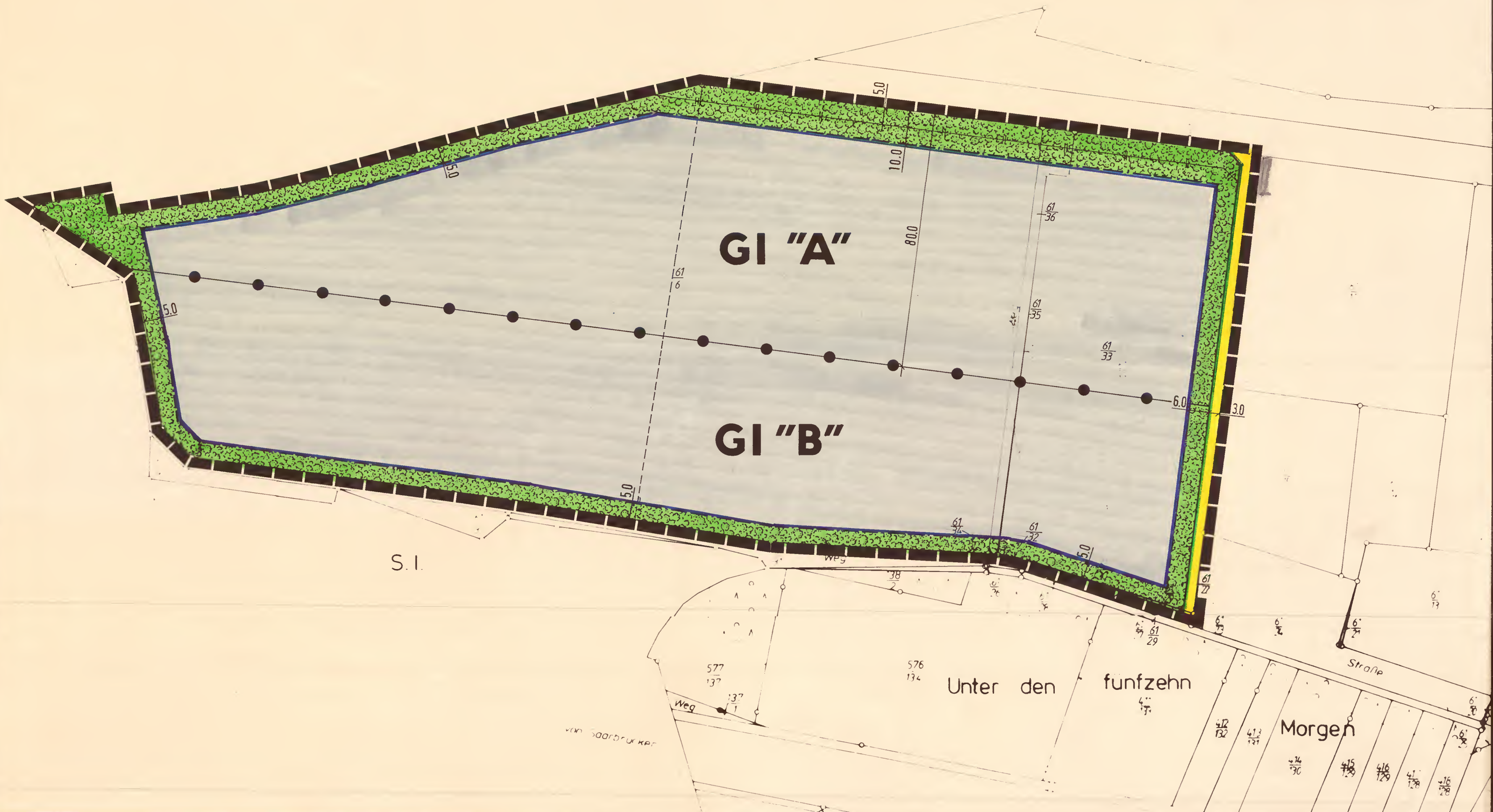


S.I.

Es gelten die Textfestsetzungen des seit dem 08.02.1980 rechtsverbindlichen Bebauungsplans.



S.I.

LEGENDE

- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Einfriedigung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Industriegebiet - überbaubare Grundstücksfläche
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Deckblatt

zur Planurkunde der ersten vereinfachten Änderung des Bebauungsplans der Stadt Bad Sobernheim für das Teilgebiet „Ober den fünfzehn Morgen – In den fünfzehn Morgen – In Haulenmühl“, Flur 10

Ausfertigervermerk

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Bad Sobernheim, den 23.10.2003



Janneck, Stadtbürgermeister

Rückwirkend in Kraft getreten zum 16.03.1989 mit Bekanntmachung gem. § 10 III BauGB am 30.10.2003

Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat vom 14.09.1988 nach § 2 (1) BauGB



Stadtbürgermeister

Gehört zum Bescheid vom 20.02.1989 Az.: 6/60-610-13/929 Gegen die Satzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung i.S.v. § 11 (3) BauGB geltend gemacht.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach I.V.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan wurde nach § 10 BauGB am 19.01.1989 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.



der Stadtbürgermeister



Meiborg Ltd. Kreisrechtsdirektor

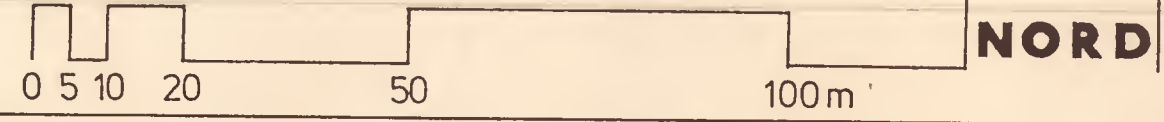
In Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 16.3.1989

STADT SOBERNHEIM

DECKBLATT

zur ersten, vereinfachten Änderung des Bebauungsplans der Stadt Sobernheim, für das Teilgebiet "Ober den fünfzehn Morgen, In den fünfzehn Morgen, In Haulenmühl" (Industriegebiet III), Flur 10 der Gemarkung Sobernheim

M. 1 : 1000



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG SOBERNHEIM - BAUABTEILUNG -

BEARB.: DIP.-ING. RITTER

GEZ.: BUCH

1 / 1989